

**Niederschrift**  
über Sitzung des Ortsgemeinderates Gransdorf am Mittwoch, 13.11.2024, 18:00 Uhr,  
im Gemeindehaus in Gransdorf

**Anwesend**

Vorsitz

Herr Timo Willems, Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Andrea Fritzen

Herr Simon Göbel

Frau Daniela Heusler

Herr Udo Thome

Herr Arno Grün

Herr Jörg Jeitner

Herr Manuel Kremer

Herr Alfred Stuckart

Verwaltung

Frau Melina Merges

Auf Einladung nehmen teil:

Forstamtsleiter Jürgen Weis und Revierförsterin Milena Simon (zu TOP 2 und 3)

Die Sitzung wird eröffnet um 18:00 Uhr mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Rat einstimmig folgende Ergänzung der Tagesordnung:

- Aufnahme TOP 7 – Annahme einer Spende

Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025
- 3 Klimaangepasstes Waldmanagement - Nutzungsverzicht und Festlegung der Flächen
- 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land –
  - 1. Änderung der Teilstreitbeschreibung für den Bereich "Windenergie";
  - Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO
- 5 Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025
- 6 Umsatzsteuer §2b UStG
- 7 Annahme von Spenden
- 8 Mitteilungen und Anfragen

## **Nichtöffentlicher Teil**

- 9      Grundstücksangelegenheiten
- 9.1     Grundstücksangelegenheit;  
Kauf eines Grundstückes in der Gemarkung Gransdorf
- 9.2     Grundstücksangelegenheiten; Informationen Ortsbürgermeister
- 10     Mitteilungen und Anfragen

## **Öffentlicher Teil**

### **Zu TOP 1      Einwohnerfragestunde**

Es wurde sich darüber erkundigt, ob sich bei verschiedenen Straßen innerhalb der Ortsgemeinde die Straßenführung geändert hat. Von Seiten des Vorsitzenden wurde darüber informiert, dass diesbezüglich schon seit einigen Jahren keine Änderungen vorgenommen wurden.

### **Zu TOP 2      Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025**

Mit der Sitzungseinladung wurde den Ratsmitgliedern der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2025 zugestellt. Die Ansätze wurden von den anwesenden Vertretern des Forstamtes vorgetragen und erläutert.

Es wurde ein Überschuss i.H.v. 13.417,00 € veranschlagt.

#### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Rat den Forstwirtschaftsplan 2025 wie im Entwurf vorgetragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:   Ablehnung:      Enthaltung:  
9                0                0

Anlage: Wirtschaftsplan 2025 u. Betriebsergebnis 2024

### **Zu TOP 3      Klimaangepasstes Waldmanagement - Nutzungsverzicht und Festlegung der Flächen**

Das Bundes-Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement sieht unter Ziffer 2.2.12 des Kriterienkataloges vor, dass Waldbesitzende, die den Förderantrag gestellt haben und bei der Antragstellung über eine forstliche bei der SVLFG registrierte Betriebsfläche von mehr als 100 ha verfügen 5% der forstlichen Betriebsfläche der natürlichen Waldentwicklung überlassen müssen.

Für Betriebsgrößen < 100 ha gilt diese Vorgabe ebenfalls, wenn der Waldbesitzende sich im

Rahmen der Antragstellung dazu entschlossen hat, den Höchstfördersatz von 100 EUR/ha zu erhalten.

Die vorrübergehende Stilllegung dieser ausgewählten Flächen läuft bis zu max. 20 Jahre. Dies unter der Voraussetzung, dass der Bund die Förderung 20 Jahre aufrecht hält. Sobald die Förderung ausläuft oder für beendet erklärt wird, können die Flächen wieder ohne Einschränkung bewirtschaftet werden.

Nach der Festlegung der Flächen, die unter Nutzungsverzicht stehen sollen, ist ein späterer Flächenaustausch nicht mehr möglich, da ansonsten die Förderung gefährdet wäre (Einstellung zukünftiger Fördergeld-Zahlungen und ggfs Rückforderung erhaltener Zahlungen).

Die Flächen, die sich für eine Stilllegung eignen wurden durch die Revierleitung vorausgewählt und in Karten digitalisiert, um bei Überprüfungen durch externe Auditoren, die Erfüllung dieses Förderkriteriums nachweisen zu können.

Über diesen Vorschlag haben die Waldbesitzenden zu entscheiden.

**Beschluss:**

Das Forstamt Bitburg hat durch die zuständige Revierleitung folgenden Vorschlag über die Flächenauswahl gemacht (siehe beigefügte Karte).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gransdorf stimmt dem Vorschlag in der vorliegenden Form zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:  
9 0 0

Anlage: Klimaangepasstes Waldmanagement - Übersicht Stilllegung Flächen

**Zu TOP 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land –**

**1. Änderung der Teilstreichebung für den Bereich „Windenergie“;  
- Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO**

Der Tagesordnungspunkt wird unter Beachtung von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO behandelt. Hiervon ist kein Ratsmitglied betroffen.

**Grundsätzliches**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zuständig für die Aufstellung / Änderung / Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 203 Abs. 2 BauGB den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht entsprechend § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplan bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.

In der rechtsgültigen FNP-Teilfortschreibung aus dem Jahre 2021 zum Thema "Windenergie" muss der Rotor einer Windenergieanlage vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen.

### **Anlass der Planung**

Im Bereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land sind zurzeit Sondergebiete für die Windenergienutzung von 1.008 ha (= rd. 2,4 % der VG-Fläche) ausgewiesen.

Im WindBG wurden verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt, um bundesweit das Koalitionsziel der Regierung von 2% Flächenausweisung für die Windenergie zu erreichen. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Rheinland-Pfalz sind demnach bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Fläche für die Windenergie (an Land) auszuweisen. Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, so greift unabhängig von bestehenden Flächennutzungsplänen die Privilegierung.

Aktuell können jedoch nur lediglich 1,1 % der VG-Flächen (rd. 478 ha) angerechnet werden.

Von maßgebender Bedeutung ist hierbei die sogenannte "Rotor-Out-Regelung". Danach ist, entgegen der bestehenden Regelungen (= Rotor-innerhalb-Flächen) im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land nunmehr vorgesehen, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage die Grenzen der im FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie überstreichen dürfen. Andernfalls werden diese Flächen bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 WaLG) nur anteilig angerechnet.

Nach der Überleitungsvorschrift im neuen § 245e BauGB gilt die Ausschlusswirkung in Flächennutzungsplänen, die bis spätestens 01.02.2024 in Kraft gesetzt wurden, bis längstens zum 31.12.2027. Die Ausschlusswirkung kann jedoch schon vorher durch die planerische Ausweisung von Sondergebieten im für das jeweilige Bundesland vorgeschriebenen Umfang abgelöst werden, wenn die Erfüllung des vorgeschriebenen Flächenbeitrags amtlich festgestellt wurde und damit die sog. "Sperrwirkung" für andere Flächen eintritt (= Feststellungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 WindBG, Planvorbehalt).

Mit dieser 1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung "Windkraft" will der Verbandsgeriederat Bitburger Land von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin verbinden. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen weiterhin unzulässig sein.

### **Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich**

Der Verbandsgemeinderat beauftragte mit Ratsbeschluss vom 13.07.2023 die Verwaltung, ein erstes Änderungsverfahren zur Teilfortschreibung "Windenergie" für das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Bitburger Land einzuleiten.

Der räumliche Änderungsbereich der vorliegenden Teilstreubildung des Flächennutzungsplans umfasst alle Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß der aktuell wirksamen Teilstreubildung Windenergie des Flächennutzungsplans 2021.

Für alle Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete) erfolgt die sachliche Änderung, dass der Rotor nun auch Flächen außerhalb der Windenergie überstreichen kann. Die Regelung aus der FNP-Teilstreubildung 2021, dass der Rotor vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen muss, wird aufgehoben.

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der dargestellten Sondergebiete und Vorranggebiete gemäß dem FNP aus 2021 sicherzustellen und der Windenergienutzung zusätzlich Raum zu verschaffen, erfolgt im Rahmen der 1. Änderung der Teilstreubildung Windenergie des rechtskräftigen FNP 2021 der VG Bitburger Land die nachfolgend dargestellte Anpassung der textlichen Darstellung in der Begründung und in der Planzeichnung:

#### Bisherige Darstellung aus dem FNP 2021:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und der Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

#### Neue Darstellung:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet / Vorranggebiet für Windenergienutzung, wenn der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes / Vorranggebietes liegt. Ein Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebiete / Vorranggebiete für Windenergienutzung durch den Rotor ist zulässig.

Die Grenzen der in der FNP-Teilstreubildung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete bleiben unverändert. Der Kriterienkatalog ("harte" und "weiche" Ausschlusskriterien), der der Ausweisung zugrunde liegt wird ebenfalls nicht geändert.

Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete und Vorranggebiete bleibt erhalten.

#### Flächenbilanz:

Im Ergebnis dieser 1. Änderung der Teilstreubildung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land werden im Flächennutzungsplan insgesamt 1.008 ha Windenergiegebiete ausgewiesen. Das entspricht rd. 2,35 % der Fläche der Verbandsgemeinde. Mit der Festlegung, dass der Rotor von Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der Windenergiegebiete überstreichen darf, können diese Flächen vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert nach WindBG angerechnet werden.

Der Verbandsgemeinderat hat nunmehr die 1. Änderung der Teilstreubildung "Windkraft" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die vor beschriebenen Informationen und Hinweise beruhen u.a. auf der Grundlage der aktuellen Beschlussfassungen und Abwägungen des Verbandsgemeinderates vom 10.10.2024 und werden den Ortsgemeinden entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung nun zur Abstimmung vorgelegt.

#### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Bitburger Land vom 10.10.2024 zur 1. Änderung der Teilstreubildung "Windkraft" des Flächennutzungsplanes gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
9	0	0

## **Zu TOP 5 Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025**

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung des Grundvermögens in den „alten“ Bundesländern (seit Beginn des Jahres 2002) für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes und somit für verfassungswidrig erklärt.

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus dem Jahr 2019 wurde eine neue gesetzliche Regelung (Bundesmodell) geschaffen, die auch das Land Rheinland-Pfalz anwendet.

**Ab dem 01.01.2025 wird die neue Grundsteuer auf Grundlage der neuen Grundsteuermessbescheide und der von der Ortsgemeinde/Stadt festgesetzten Hebesätze erhoben.**

**Die Grundsteuer wird auf Grundstücke einschließlich der Gebäude (Grundsteuer B) sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) erhoben.**

### **Auszug aus der GStB-Nachricht 0093:**

*Die Grundsteuer wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Grundsätzlich gilt, ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden. Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festzusetzen.*

*Mit Ablauf des 31.12.2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung über den 01.01.2025 hinaus – erstmals seit dem 01.01.1964 – nicht gegeben ist.*

*Auf der Grundlage des § 36 GrStG findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (Hauptveranlagung 2025). Die in der Hauptveranlagung 2025 festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 16 Abs. 2 GrStG vorbehaltlich der §§ 17 bis 20 GrStG mit Wirkung von dem am 01.01.2025 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.*

*Bescheide über die Hauptveranlagung können (bei Vorliegen der Hebesätze für diesen Zeitraum) auch schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden.*

Die Grundsteuermessbescheide werden von dem zuständigen Finanzamt erstellt.

Die Berechnung der Grundsteuer, die den Ortsgemeinden/Stadt zusteht, wird wie bisher festgesetzt.

Die Berechnung ist wie folgt: Grundsteuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer.

Ab dem 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, so dass für das Jahr 2025 eine Festsetzung der Hebesätze erfolgen muss, da die Hebesätze 2024 wegen Ablauf des Hauptveranlagungszeitraumes zum 31.12.2024 nicht mehr anwendbar sind und somit keine Steuerveranlagung ohne Festsetzung von Hebesätzen für das Jahr 2025 erfolgen könnte.

Aufgrund dessen hat der GStB Rheinland-Pfalz ein Muster für eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 zur Verfügung gestellt.

Zur Rechtssicherheit und da nicht alle Haushaltspläne für das Jahr 2025 vor dem 1.1.2025 fertiggestellt werden, soll eine Hebesatzsatzung erlassen werden.

Auf dieser Grundlage kann daraufhin eine Steuerveranlagung erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:  
9 0 0

Anlage: Hebesatzsatzung (Entwurf)

## **Zu TOP 6 Umsatzsteuer §2b UStG**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. §2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde aufgehoben und §2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen sollten bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. JPdöR wurde durch §27 Abs. 22 und 22a UStG die Möglichkeit eingeräumt, ihre Umsätze weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 nach §2 Abs. 3 UStG zu versteuern. Um diese Verlängerungsregelung zu nutzen musste eine Optionserklärung beim Finanzamt Bitburg-Prüm eingereicht werden. Die Ortsgemeinde Gransdorf reichte die erforderliche Optionserklärung beim Finanzamt Bitburg-Prüm ein und versteuert ihre Umsätze bis zum 31. Dezember 2024 gemäß §2 Abs. 3 UStG.

Gemäß §2 Abs. 3 UStG sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPdöR herausheben (§4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz). Als Einrichtung ist u.a. jede wettbewerbsrelevante Tätigkeit zu verstehen, die sich von den übrigen Aufgaben der jPdöR abgrenzen lässt. Die Tätigkeit ist nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist. Der BgA muss nicht mit der Absicht Gewinn zu erzielen betrieben werden, die Einnahmenerzielungsabsicht reicht aus. Nach herrschender Meinung hebt sich die ausgeübte Tätigkeit bereits bei einem Jahresumsatz von 45.000,00 € innerhalb der Gesamtbetätigung heraus. BgA's können beispielsweise Photovoltaikanlagen, Bäder usw. sein.

Die Ortsgemeinde Gransdorf hat aktuell keinen Betrieb gewerblicher Art begründet.

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liegt vor, wenn die natürlichen Kräfte des Bodens planmäßig zur Erzeugung von Pflanzen und die dadurch selbstgewonnenen Erzeugnisse zur Verwertung genutzt werden (R15.5 EStR 2012).

Durch die Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Waldes betreibt die Ortsgemeinde Gransdorf einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, der nach §2 Abs. 3 UStG, §1 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar und gem. §24 Abs. 1 UStG pauschal nach Durchschnittssätzen versteuert wird. Aufgrund der Pauschalbesteuerung ist der weitere Vorsteuerabzug gem. §24 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG ausgeschlossen.

Alle wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind für die Ortsgemeinde Gransdorf nicht umsatzsteuerbar, da sie für diese nicht die Voraussetzung Unternehmer nach §2 Abs. 1 UStG erfüllt.

Das Bundeskabinett hat am 5.6.2024 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG) beschlossen. In dem Entwurf wird u.a. vorgeschlagen, die Verlängerungsfrist zur Anwendung des §2 Abs. 3 UStG noch einmal um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern (Artikel 21 Nr. 24a JStG). Ob es zu dieser Verlängerung kommt, ergibt sich erst im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Unabhängig davon, wann §2 Abs. 3 UStG aufgehoben und §2b UStG verpflichtend eingeführt wird, wurden die Einnahmen der Ortsgemeinde Gransdorf in Bezug auf §2b UStG überprüft.

Laut §2b Abs. 1 Satz 1 UStG gelten jPdöR nur dann nicht mehr als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. §2b Abs. 1 Satz 1 UStG gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Wendet die jPdöR §2b UStG an, ist sie nicht mehr nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art

und dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Unternehmer. Liegen alle Voraussetzungen des §2 UStG vor, ist die jPdöR zunächst einmal grundsätzlich als Unternehmer anzusehen. Nach §2 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt. Hierbei ist zu beachten, dass die jPdöR mit jedem privatrechtlichen Handeln (z.B. Miet-/Pachtvertrag, Konzessionsvertrag, Dienstleistungsvertrag usw.) unter den weiteren Voraussetzungen des §2 UStG als Unternehmer gilt. Führt die jPdöR als Unternehmer eine Lieferung oder sonstige Leistung im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens aus, ist dieser Umsatz gem. §1 Abs. 1 Satz 1 UStG umsatzsteuerbar. Kann keine Befreiungsvorschrift nach §4 UStG auf den umsatzsteuerbaren Umsatz (§1 Abs. 1 UStG) anwendet werden, führt dies zur Umsatzsteuerpflicht (z.B. 19% Umsatzsteuer, §12 UStG).

Erhebt die jPdöR mit Einführung des §2b UStG z.B. aufgrund einer Friedhofsgebühren-/Haushaltssatzung durch einen Bescheid Gebühren übt sie diese Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt aus. Führt diese wirtschaftliche Tätigkeit nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrung, bleibt der Umsatz nicht umsatzsteuerbar. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn der erzielte Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt, §2b Abs. 2 UStG.

Nachfolgend eine nicht abschließende, aufgrund des Datenschutzes beispielhafte Aufzählung von Umsätzen und deren umsatzsteuerliche Bewertung nach §2b UStG:

a)

Die langfristige Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist gem. §1 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar. Wird dem Mieter vom Vermieter auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt, das Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen, kann der Umsatz nach §4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei behandelt werden. Dem Pächter muss umfassende Verfügungsmacht über das Grundstück eingeräumt werden. Wird das Grundstück an einen Unternehmer vermietet/ -pachtet, der selber umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt, kann die Ortsgemeinde, wenn sie nicht die Kleinunternehmerregelung gemäß §19 UStG nutzt, auf die Umsatzsteuerfreiheit gem. §9 Abs. 1 UStG verzichten und den Umsatz umsatzsteuerpflichtig behandeln. Durch den Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist der Vermieter/ -pächter grundsätzlich wieder zum Vorsteuerabzug berechtigt, da er selber einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz ausführt.

Gestattungsverträge, die lediglich das Nutzen von Flächen erlauben aber weiterhin vom Eigentümer bewirtschaftet werden sind umsatzsteuerbar nach §1 Abs. 1 UStG und umsatzsteuerpflichtig.

b)

Die kurzfristige Vermietung von Dorfgemeindehäusern, Grillhütten ist gem. §1 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied mit Urteil vom 18.9.2019 – 3 K 1555/17, dass die Überlassung eines Dorfgemeindehauses an Vereine und Privatpersonen nach §4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei ist, solange die Überlassung der Räumlichkeit dem Umsatz das Gepräge gibt. Erbringt die Ortsgemeinde noch andere wesentliche Leistungen (z.B. Service-/ Sicherheitsleistungen, usw.) ist das Gepräge des Umsatzes nicht mehr die Überlassung der Räumlichkeiten und der Umsatz gem. 4.12.6 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) umsatzsteuerpflichtig. Steht bei einer Anmietung des Dorfgemeindehauses oder der Grillhütte die Nutzung einer Betriebsvorrichtung wie z.B. Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlage, Küche, Grill im Vordergrund so stellt dies das Gepräge der Leistung dar und der Umsatz ist gem. 4.12.10 UStAE umsatzsteuerpflichtig. In den meisten Fällen steht die Überlassung der Räumlichkeiten im Vordergrund, sodass diese Umsätze mit Einführung des §2b UStG nach §4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei behandelt werden. Durch die Umsatzsteuerbefreiung kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

c)

Die Ortsgemeinde räumt einem Versorgungsunternehmen das Recht ein, öffentliche Plätze, Straßen usw. für die Verlegung von Versorgungsleistungen (Strom, Gas) zu nutzen und erhält hierfür auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages eine Konzessionsabgabe. Der Konzessionsvertrag ist gem. §1 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar. Laut dem Schreiben des Bundesfinanzministerium der Finanzen vom 5.8.2020 kann die Konzessionsabgaben umsatzsteuerfrei behandelt werden. Da viele Ortsgemeinden eine Konzessionsabgabe erhalten und die umsatzsteuerliche Bewertung nicht eindeutig war, wurde diesbezüglich für eine konkrete Ortsgemeinde ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt Bitburg-Prüm gestellt. Für diese eine Ortsgemeinde teilte das Finanzamt am 6.1.2023 mit, dass der abgeschlossene Konzessionsvertrag nach §4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei ist. Die Konzessionsverträge sind inhaltlich gleich aufgebaut, daher wird die Konzessionsabgabe generell nach §4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei behandelt.

d)

Die Umsätze aus der Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Waldes müssen auch mit Einführung des §2b UStG umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

e)

Die Ortsgemeinde erbringt im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesen Leistungen gegen Entgelt (z.B. lfd. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Überlassung von Grabstätten, Nutzung Trauerhalle usw.) und führt dadurch eine unternehmerische Tätigkeit nach §2 UStG aus. Die Gebühren werden aufgrund der Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Haushaltssatzung durch Bescheid erhoben. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Satzungen und der öffentlich-rechtlichen Handlungsform ist der Anwendungsbereich des §2b UStG eröffnet und die Tätigkeit auf Wettbewerbsverzerrungen zu überprüfen. Die jährlich erhobenen Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesen übersteigen nicht die Wettbewerbsgrenze von 17.500,00 € und sind daher nicht umsatzsteuerbar. Wird die Wettbewerbsgrenze überschritten müssten die Sachverhalte noch einmal überprüft werden, wobei bestimmte Leistungen nach dem Schreiben des Bundesfinanzministerium der Finanzen vom 23.11.2020 weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben

f)

Bei einer Geld- oder Sachzuwendung an die Ortsgemeinde kann es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Spende oder ein umsatzsteuerbares Sponsoring handeln. Eine nicht umsatzsteuerbare Spende liegt dann vor, wenn sie freiwillig ohne rechtliche oder soziale Verpflichtung gezahlt wird. Des Weiteren darf der Zahlungsempfänger keine Leistung gegenüber dem Zahlenden erbringen. Bei einer geringfügigen Gegenleistung kann die Einnahme möglicherweise noch als nicht umsatzsteuerbar behandelt werden. Erbringt die Ortsgemeinde z.B. eine Werbeleistung, liegt in den meisten Fällen ein Leistungsaustausch vor und die Einnahme ist umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, 1.1 Abs. 23 UStAE.

Die jPdÖR kann die Kleinunternehmerregelung gem. §19 Abs. 1 UStG anwenden und die geschuldete Umsatzsteuer auf die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze nicht erheben, wenn der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht 22.000,00 € überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Kleinunternehmer sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und können bei der Vermietung/-pachtung nicht gemäß §9 UStG zur Umsatzsteuer optieren, §19 Abs. 1 S. 4 UStG.

Gesamtumsatz (§19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG) ist die Summe der von der jPdÖR ausgeführten steuerbaren Umsätze gem. §1 Abs. 1 UStG abzüglich der Umsätze §4 Nr. 12 UStG. Die Umsätze aus der Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Waldes (Fortsatumsätze) zählen auch zum Gesamtumsatz.

In dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 wird vorgeschlagen, den Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von 22.000,00 € auf 25.000,00 € und im laufenden Jahr von 50.000,00 € auf 100.000,00 € zu erhöhen.

Die Forstumsätze der Ortsgemeinde Gransdorf betragen in den Jahren 2023: 37.073,79€, im Jahr 2022: 44.917,59€, im Jahr 2021: 21.638,46€ brutto.

Da bereits die Forstumsätze die Kleinunternehmengrenze übersteigen, kann die Ortsgemeinde Gransdorf nicht die Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG anwenden.

Die jPdÖR kann dem Finanzamt erklären, dass sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung §19 UStG verzichtet. Sie unterliegt damit der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes (z.B. 19% Umsatzsteuer), 19.2 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStAE. Die Verzichtserklärung bindet die jPdÖR für mindestens fünf Kalenderjahre, §19 Abs. 2 Satz 2 UStG. Verzichtet die jPdÖR nicht durch Erklärung auf die Kleinunternehmerregelung, müssen die Voraussetzungen des §19 UStG jährlich überprüft und Verträge gegebenenfalls angepasst werden. Der Vorsteuerausschluss könnte sich auf künftige Investitionen auswirken.

#### **Beschluss:**

a) Der Ortsgemeinderat Gransdorf spricht sich dafür aus, die Umsätze der Ortsgemeinde bis zur verpflichtenden Einführung des §2b UStG weiterhin nach §2 Abs. 3 UStG zu versteuern und hierfür alle Verlängerungsmöglichkeiten zur Anwendung des §2 Abs. 3 UStG zu nutzen. Der Vorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, mögliche Verlängerungsregelungen zur Anwendung des §2 Abs. 3 UStG gegenüber dem Finanzamt im Namen der Ortsgemeinde Gransdorf zu unterzeichnen.

b) Der Ortsgemeinderat Gransdorf spricht sich dafür aus, mit Ablauf des §2 Abs. 3 UStG und der verpflichtenden Anwendung des §2b UStG auf die Kleinunternehmerregelung gemäß §19 UStG zu verzichten. Die Verzichtserklärung bindet die Ortsgemeinde für mindestens fünf Kalenderjahre. Innerhalb dieser fünf Jahre kann die Ortsgemeinde nicht zur Kleinunternehmerregelung wechseln. Der Vorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, die hierfür nach §19 Abs. 2 UStG erforderliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt im Namen der Ortsgemeinde Gransdorf zu unterzeichnen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:  
9 0 0

#### **Zu TOP 7 Annahme von Spenden**

Der Tagesordnungspunkt wird unter Beachtung von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO behandelt. Hiervon ist das Ratsmitglied Udo Thome betroffen. Dieser nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und nimmt in dem für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes Platz.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.12.2007 mit Inkrafttreten zum 11.01.2008 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. In § 94 GemO wurde u. a. ein Absatz 3 neu eingefügt, der auszugsweise folgendes regelt:

1. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.
2. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.
3. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender

- Sponsoren zu wahren.
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie im Vertretungsfall den Beigeordneten.
  5. Ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzugezeigen.
  6. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Seit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) sind die Anzeige des Angebotes an die Aufsichtsbehörde und die Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme oder Vermittlung nur noch erforderlich, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € übersteigt. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Geberts in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Weiterhin muss die Zuwendung einem förderungswürdigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung zur Verfügung stehen und der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO dienen, damit die Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann.

Nachfolgende Zuwendung wurde der Ortsgemeinde Gransdorf angeboten bzw. bereits geleistet:

Zuwendungs- betrag	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck
119,27 €	Ralf Thome, Oberkailer Str. 41, 54533 Gransdorf	Sanierung von Ruhebänken

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 GemO wurde der Kommunalaufsicht die Zuwendung angezeigt.

**Beschluss:**

Die Spende des Herrn Ralf Thome aus Gransdorf wird angenommen. Sie wird für die Sanierung von Ruhebänken verwandt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:  
8 0 0

**Zu TOP 8 Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende informiert über folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung:

- Die im Landboten veröffentlichten Pressemitteilungen zu den Gemeinderatssitzungen sollen zukünftig ausführlicher geschrieben werden. Außerdem soll in den Mitteilungen der Hinweis aufgenommen werden, dass die Niederschriften zu den Ratssitzungen online auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden können.
- Um eine neue Friedhofssatzung auszuarbeiten, wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Andrea Fritzen, Daniela Heusler und Alfred Stuckart gebildet.
- Die WhatsApp Gruppe mit den Vereinsvorsitzenden der Gemeinde wurde reaktiviert. Dadurch sollen die Vereine einen besseren Überblick über den Veranstaltungskalender erhalten.
- Die neue Homepage der Ortsgemeinde soll zum 01.01.2025 an den Start gehen.
- Das Dorfeingangsschild beim Hof Eulendorf wurde gestohlen. Der LBM wurde bereits darüber informiert.
- Im Juni fand eine Friedhofsbegehung mit einer Grabsteinkontrolle statt.
- Im Juni fand ebenfalls eine Spielplatzkontrolle statt. Die entsprechenden Berichte sind Ende Oktober angekommen. Es wurden diverse Mängel festgestellt.
- Am 14.11.2024 wird der Ortsgemeinde der Klimaschutzpreis durch die Firma Westener-

gie verliehen.

- Im Zuge der bevorstehenden Sanierungsarbeiten am Gemeindehaus, wurde das Gemeindehaus vollständig durch die Planungsgruppe HGH, Bitburg vermessen. Der fertige Plan liegt bereits vor.
- Der Plan für die Umsetzung der Versorgungsmaßnahmen Starkregenereignisse wurde in Mainz eingereicht. Für die weitere Planung fehlt der Gemeinde allerdings noch der endgültige Bescheid.
- Die neuen Bundestagswahlen finden voraussichtlich am 23.02.2025 statt.